## Satzung

# des Hamburger Golf Verbandes e.V.

## § 1 Gemeinnützigkeit/Zweck

- Der Hamburger Golf Verband e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar

   gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Hamburger Golfverband ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Zweck des Hamburger Golfverbandes e.V. ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vertretung der Interessen des Golfsports in den dem Verband regional zugewiesenen Gebieten sowie insbesondere der Pflegebeziehungen zu anderen Landesverbänden und zum Deutschen Golf Verband e.V.;
- Wahrnehmung der den Landesverbänden (LGV) in den jeweils gültigen Bestimmungender Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes übertragene Rechte und Verpflichtungen;
- Ausschreibung von HGV-Spiel und Wettspielbestimmung sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln;
- Durchführung von Ländervergleichen;
- Gründung und Beteiligung von gemeinnützigen Unternehmen, die die Förderung des Sports zum Gegenstand haben;
- Aufstellung von Mannschaften im Rahmen des Ländervergleichs;
- Förderung des Golfsports als Breitensport mit besonderem Augenmerk auf die Jugend;
- Fort- und Weiterbildung von Platzrichtern, Spielführern und Trainern;
- Förderung des Schulsports;
- die Bekämpfung jeder Form des Dopings, indem der Verband in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Dies auch unter Bezugnahme der Anti-Doping Ordnung des Deutschen Golf Verbandes.
- die Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie k\u00f6rperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

#### § 2 Selbstlosigkeit

- 1. Der Hamburger Golfverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Hamburger Golfverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person und/oder Mitglied und/oder Dritten durch Ausgaben, die dem Zweck des Hamburger Golfverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Auflösung und Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hamburger Golf Verbandes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Hamburger Golfverbandes e.V.

 an den Deutschen Golf Verband e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschafft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 4 Tätigkeitsvergütung/Aufwendungsersatz/Haftungsfreistellung

- 1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Höhe bis zu EUR 720,00 erhalten, wenn der Verbandstag hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Hamburger Golf Verbandes e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen sind grundsätzlich nachzuweisen und prüffähig sein. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

## § 5 Mitglieder

- 1. Der Hamburger Golfverband e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind nach den Voraussetzungen der jeweils gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V. gegründete Vereine und vergleichbare Organisationen in der Wirtschaftsregion Hamburg.
- 3. Ist ein nach den Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V. gegründeter Verein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein anderer Verein oder sonstiges Mittglied mit Rechten an derselben Golfanlage um eine ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband die schriftliche Zustimmung der bisherigen Mitglieder mit Rechten an der betroffenen Golfanlage. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so ist eine ordentliche Mitgliedschaft des Bewerbers nicht möglich.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, die den Golfsport fördern. Soweit sie nicht ordentliche Mitglieder im Deutschen Golf Verband e.V. sind, haben sie keinen Anspruch auf Wahrnehmung der sich aus den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes ergebenen Rechte durch den Hamburger Golf Verband. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5. Zu außerordentlichen Mitgliedern können Personen durch das Präsidium berufen werden, die sich um den Golfsport verdient gemacht haben. Der Vorschlag ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern dem Präsidium zuzuleiten. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die durch das Präsidium berufenen außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 6. Der Antrag auf Aufnahme gleich welcher Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- Die Mitgliedschaft endet:
- Durch Austrittserklärung jeweils zum 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten,
- durch Auflösung des Hamburger Golf Verbandes e.V.,
- durch Ausschluss aus dem Verband.

Der Verbandsausschluss kann bei nachhaltigen Verstößen gegen die Satzung, bei Verletzung der Beitragspflicht und/oder durch nachhaltiges den Golfsport schädigendes Verhalten erfolgen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Präsidiumsbeschluss, gegen den das Mitglied Berufung beim Verbandstag einlegen kann, der in diesem Fall endgültig entscheidet.

### § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- Mitglieder zahlen bis zum 31. März eines Jahres als Jahresbeitrag einen vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzenden Beitrag für jedes ihrer Mitglieder. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die das Präsidium erlässt.
- 2. Die Erhebung und die Höhe der Beiträge werden durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

#### § 7 Organe

Organe des Hamburger Golf Verbandes e.V. sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium

#### § 8 Verbandstag

1. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Schatzmeister, beruft in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (ordentlicher Verbandstag) ein.

Die Einladung zu den Verbandstagen müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin versandt werden (Datum des Poststempels). Soweit eine elektronische Adresse (E-Mail Adresse) vom jeweiligen Mitglied hinterlegt und das Einverständnis erklärt wird, kann die Einladung auch via E-Mail erfolgen.

Der Einladung zum Verbandstag ist die Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte enthalten muss:

- Jahresbericht des Präsidiums
- Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Präsidiums/Rechnungsprüfers
- Vorlage des Haushaltsvoranschlages

- 2. Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch höchstens zwei der bevollmächtigten Beauftragten vertreten. Jedes Mitglied kann in Vertretung nur die Stimmen von drei weiteren Mitgliedern übernehmen. Im Fall der Stimmrechtsübertragung können die Stimmen unterschiedlich abgegeben werden.
- jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen
- außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme
- 3. Dem ordentliche Verbandstag sind vorbehalten:
- die Wahl des Präsidiums,
- Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers sowie die Erteilung der Entlastung,
- Genehmigung oder Festsetzung des Haushaltsvoranschlages,
- die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über die vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Anträge, einschließlich der Anträge auf Änderung der Satzung; hierzu ist die Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ansonsten ist der Verbandstag zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht entsprechend dieser Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

4. Jedes Präsidiumsmitglied und jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung eines Verbandstages gesetzt wird.

Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen und von diesem mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag unter Nennung des Antragstellers allen Mitgliedern bekannt gegeben sein.

Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge in Ergänzung der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn der Verbandstag dies durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässt. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter den Antrag zur Tagesordnung zu nehmen.

Über Anträge auf Änderung der Satzung kann ein Verbandstag nur beschließen, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. November des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind.

5. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium innerhalb von acht Wochen einen zweiten Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- Soweit in dieser Satzung oder in einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Eine schriftliche und/oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Mit Zustimmung der Stimmberechtigten kann die Wahl des Präsidiums auch en bloc erfolgen.
- 8. Über die Verhandlung des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Tagesordnung, die Zahl und die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis beinhalten muss.
- Beschlüsse und Abstimmungen sind wirksam, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustandekommen angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist die schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.
- 10. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder (außerordentlicher Verbandstag) einberufen.

Der Präsident muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle stattfinden.

11. Der Verbandstag beschließt über die Auflösung des Verbandes. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 9 Präsidium

1. Die Geschäftsstelle des Verbandes wird durch das Präsidium geführt.

- 2. Das Präsidium besteht aus 5 Personen, nämlich:
- dem Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Landessportwart,
- dem Jugendwart sowie
- dem Pressewart
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei der vorgenannten Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann einen Besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Geschäftskreise Verwaltung, Einstellung und Führung von Personal, Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zu € 5.000,00 je Einzelfall, Verhandlungen mit Behörden (mit Ausnahme von Finanzbehörden) und Verbänden sowie der Durchsetzung des Hausrechts bestellen. Der Besondere Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Das Präsidium leitet den Verband und ist für die laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsordnung gibt sich das Präsidium selbst. Mit der Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer betraut werden.
- 5. Der Präsident vertritt den Verband im Länderrat des DGV. Bei seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Schatzmeister.
- 6. Beschlüsse des Präsidiums werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichtheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
- 7. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder eines ordentlichen HGV-Mitgliedes sind. Ihre Amtszeit gilt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich das Präsidium selbst durch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ergänzen oder einem Mitglied eine bestimmte Funktion zuweisen.

Eine solche Ergänzung bzw. Bestimmung durch das Präsidium bedarf der Zustimmung durch den nächsten Verbandstag.

8. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.

#### § 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

- Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Verbandes sein.
- 2. Der Rechnungsprüfer soll die Kassen- und Buchungsprüfungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und in Absprache mit dem Steuerberater vornehmen und dem Präsidium etwaige Beanstandungen unverzüglich mitteilen. Der Rechnungsprüfer hat auf der Jahresversammlung hierüber zu berichten. Scheidet der Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, wird durch das Präsidium ein kommissarischer Nachfolger bis zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- 3. Der Rechnungsprüfer wird jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 11 Verbandsordnung

- 1. Die Durchführung und Abwicklung aller Verbandswettspiele, welche vom HGV ausgeschrieben und veranstaltet werden, richtet sich nach den aktuellen HGV-Wettspielbedingungen und dem HGV Ligastatut. Diese sowie weitere Regelungen für die Ausübung des Golfsports im Zuständigkeitsbereich des HGV und die Festlegung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in den Verbandsordnungen niedergelegt. Sofern Verbandsordnungen nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden, werden diese durch das Präsidium oder die Ausschüsse erarbeitet und vorgeschlagen sowie vom Präsidium erlassen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ordnungen:
- die jeweils aktuellen Golfregeln einschließlich Amateurstatut
- die Verbandsordnungen des DGV, insbesondere des DGV-Vorgabensystems und des DGV-Ligastatut
- die jeweils aktuellen Wettspielbedingungen des DGV
- das Ligastatut des HGV
- die Wettspielbedingungen des HGV
- die Wettspielbedingungen der Region Nord
- die Datenschutzrichtlinie des HGV
- die Antidopingordnung des HGV gemäß Welt Anti-Doping Code in der Fassung vom 1. Januar 2009 und gemäß Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) vom 1. Januar 2009.
- die Mitgliedschafts- und Aufnahmerichtlinien des HGV

- 2. Die in Zuständigkeitsbereich des HGV fallenden Verbandsordnungen nach Ziff. 1 d)-h) sind den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und werden damit für diese verbindlich.
- Verbandsordnungen werden vom Präsidium geschlossen. Der Wortlaut der beschlossenen Verbandsordnungen ist im Protokoll aufzuführen. Unverzüglich nach Beschlussfassung des Präsidiums sind Verbandsordnungen den Mitgliedern des HGV mitzuteilen.

## § 12 Ausschüsse

- 1. Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung und zum Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.
- 2. Der Verband hat folgende Ausschüsse:
- a) Sportausschuss
- b) Vorgabenausschuss
- c) Jugendausschuss
  - Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Es bestimmt einen Seniorenwart.
- 3. Der Sportausschuss unterstützt den Landessportwart des HGV bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus dem Landessportwart, der den Vorsitz führt, einem Mitglied des Vorgabenausschusses und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern eines ordentlichen HGV-Mitgliedes. Die Ausschussmitglieder werden vom Landessportwart dem Präsidium vorgeschlagen und von diesem für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Dem Sportausschuss obliegt im Besonderen:

- a.) die Aus- und Fortbildung der Sport- und Jugendleiter, Spielführer und Platzrichter
- b.) die Nominierung, Organisation und Betreuung der Landesauswahlmannschaften
- c.) Regelentscheidungen auf Antrag der Mitgliedsvereine
- d.) Organisation und Durchführung der HGV-Wettspiele, Benennung der für das jeweilige Wettspiel verantwortlichen Spielleitung
- e.) Durchführung von Regel- und Platzrichterseminaren
- f.) Organisation und Durchführung der dem Verband nach den jeweils gültigen "Ligastatut" des DGV zugewiesenen Mannschaftswettspielen
- g.) Festlegung der Spielorte im Auftrag des DGV
- h.) Wahrnehmung aller den Verband im Rahmen des Spiels- und Wettspielhandbuches des DGV zugewiesenen Aufgaben
- i.) die Entscheidung über Verstöße gegen die Anwendung
- von Golfregeln
- des Ligastatut, soweit sie dem Verband (LGV) zugewiesen sind,
- der Wettspielordnung der Region-Nord,
- der Wettspielbedingungen des HGV,

- Die Anti-Doping Ordnung des DGV gemäß Welt Anti-Doping Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Vorgabenausschuss nimmt die dem HGV vom DGV übertragene Überwachung der Anwendung des Vorgabensystems wahr. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart, der dem Vorsitz führt und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern eines ordentlichen HGV-Mitglieds.

## Dem Vorgabenausschuss obliegt im Besonderen

- a.) die Wahrnehmung aller dem Verband im Rahmen des DGV-Vorgabensystems zugewiesenen Aufgaben.
- b.) Zustimmung zu Platzregeln der Mitglieder, soweit dies im Rahmen des Vorgabensystems des Deutschen Golf Verbandes e.V. vorgesehen ist.
- c) Überwachung der Vorgaben
- d) Die Entscheidung über Verstöße gegen die Anwendung des DGV-Vorgabensystems, soweit die dem Verband (LGV) zugewiesen ist, sowie die Verhängung von Vorgabensperren. Die Vorgabenausschussmitglieder sind dem DGV namentlich zu melden.
- 5. Die Aufgaben des Sportausschusses werden, soweit sie den Jugendbereich betreffen, vom Jugendausschuss wahrgenommen und in einer separaten Jugendordnung verankert. Der Jugendausschuss f\u00f6rdert insbesondere die Zusammenarbeit von Schulen und Golfclubs. Er bestellt in seinen Reihen einen Schulsportbeauftragten, der Kontakte zum Schulsenator herstellt und zugleich die Zusammenarbeit mit den Schulen intensiviert sowie Hilfestellung bei der Kooperation zwischen Schulen und dem Mitgliedsverein leistet. Der Jugendausschuss unterst\u00fctzt Kinder- und Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen auch finanziell.
- 6. Die Ausschüsse haben mit Ausnahme des Sportausschusses gemäß § 10 Ziff. 3 a) dieser Satzung und des Vorgabenausschusses gemäß § 10 Ziff. 4d) dieser Satzung keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in das Präsidium ein.

### § 13 Verstöße gegen Satzung/Verbandsordnung

1. Organ zur Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung und die in § 9 dieser Satzung aufgeführten Verbandsordnungen ist das Präsidium, soweit die Entscheidung nicht einen Ausschuss zugewiesen ist. Bei Verstößen gegen die Satzung, Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, oder dem Zweck des Verbandes durch Mitglieder oder der Vereinsmitglieder beziehungsweise angeschlossene Personen kann das Präsidium gegenüber dem Verbandsmitglied einzelnen und nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- Verwarnung
- Auflage
- Geldbuße
- Befristeter oder dauernder Ausschluss
- Befristete oder dauernde Wettspielsperre
- 2. Im Rahmen der den Ausschüssen in dieser Satzung gem. § 10 Ziffern 3 a.) Sportausschuss und 4) d (Vorgabenausschuss) zugewiesenen Aufgabenbereich entscheiden die Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens drei ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Soweit Ligastatut, Wettspielordnung und sonstige Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gilt für das Verfahren der Ausschüsse die Rechts- und Verfahrensordnung des DGV.
- Die Ausschüsse sind befugt im Rahmen des Wettspielbetriebes bei Verstößen gegen die einschlägigen Ausschreibungs- und Wettspielbedingungen des jeweiligen Wettspiels Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen gegen die teilnehmenden Spieler, Mannschaften und Verbandsmitglieder zu verhängen.
- 4. Als Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen, die bei Verstößen verhängt werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- Verwarnungen
- Disqualifikationen
- Anordnungen des Abstiegs in die nächste untere oder eine noch weiter darunter befindliche Liga
- befristete oder dauernde Wettspielsperren
- befristeter oder dauernder Ausschluss vom Wettspielbetrieb der laufenden Saison als auch für künftige Saisons
- Verhängung von Auflagen
- Ordnungsgelder/Geldbußen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband
- 5. Schwerwiegende Pflichtverletzungen eines Verbandsmitgliedes im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb k\u00f6nnen unabh\u00e4ngig davon, ob diese in den jeweiligen Verbandsordnungen ausdr\u00fccklich angeordnet wurden, durch das Pr\u00e4sidium mit den befristeten oder dauernden Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verband sanktioniert werden. Von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Versto\u00d
  vors\u00e4tzlich, nachhaltig oder in Absicht, andere zu sch\u00e4digen, erfolgte.
- 6. Das Präsidium und die Ausschüsse haben vor der Beschlussfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und gegebenenfalls Zeugen anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Der

Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschrieben Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen.

7. Gegen die Beschlüsse des Sportausschusses, ausgenommen die Beschlüsse, mit denen eine Verwarnung ausgesprochen wird, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an das Präsidium zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium entscheidet über die eigelegte Berufung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen Beschlüsse des Präsidiums, ausgenommen die Beschlüsse, mit denen eine Verwarnung ausgesprochen wird, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an dem Verbandstag zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten den Verbandstag zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt der erlassene Beschluss. Soweit der Ausschluss beschlossen worden ist, ist die Mitgliedschaft als beendet anzusehen. Gegen Beschlüsse des Präsidiums steht dem betreffenden Verbandsmitglied das Recht zur Berufung an den DGV zu.

#### § 14 Mitteilungen

Mitteilungen des Verbandes oder seiner Organe werden, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschrift etwas Abweichendes bestimmt, in der Verbandszeitschrift "Golf in Hamburg" bekanntgegeben.

Stand: März 2022

Sven Trulsen, Präsident des Hamburger Golf Verbandes e.V.

Prof. Dr. Ali Arnaout, Präsident des Hamburger Golf Verbandes e.V.